

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG §§ 210, 177; BGB § 387 ff

- a) Verweigert der Entschädigungspflichtige ohne Widerruf nach § 203 BEG die in einem außergerichtlichen Vergleich zugesagte Leistung, kann Klage auf diese erhoben werden.
- b) Gegen den in einem Vergleich gewährten Anspruch kann der Entschädigungspflichtige nicht aufrechnen, wenn er die Aufrechnungslage bei Abschluß der Vereinbarung gekannt und sich dennoch die Aufrechnung nicht vorbehalten hat.

BGH Urteil vom 29. Mai 1980 - IX ZR 41/77 - OLG Koblenz
LG Koblenz

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 41/77

URTEIL

Verkündet am
29. Mai 1980

Pohl
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Lenke S c h [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED] T [REDACTED], Israel,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat
Dr. [REDACTED] und H. [REDACTED],
Koblenz -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagen und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 4. Dezember 1973 aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der 10. Zivilkammer - Entschädigungskammer - des Landgerichts Koblenz vom 30. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Rechtsmittelverfahren.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin mußte nach ihrer eidesstattlichen Erklärung vom 21. März 1967 ab Juli 1941 in Czernowitz den Judenstern tragen, wurde im Oktober 1941 aus dem Ghetto Czernowitz nach Kanatkauti bei Moghilew deportiert, im Dezember 1943 nach Zurin/Transnistrien verschickt und dort im März 1944 befreit.



Im Juli 1963 hatte Bela K[REDACTED] eine am 19. Juni 1963 ausgestellte eidliche Erklärung der Klägerin vorgelegt. Darin ist versichert, daß Bela K[REDACTED] mit ihr Anfang Juni 1941 von Molid nach Kimpoling, im Oktober 1941 nach Capajogrod überführt worden und dort mit ihr bis Dezember 1943 zusammengeblieben sei.

Durch Bescheid vom 30. August 1963 wurden Bela K[REDACTED] für Schaden an Freiheit 5.400 DM zuerkannt.

Am 1. Juli 1968 wies die Behörde die Klägerin auf ihre Zeugenaussage in der Sache Bela K[REDACTED] hin und bat um eingehende Äußerung in Form einer eidlichen Erklärung. Die Klägerin versicherte, daß die Darstellung ihrer Verfolgung der Wahrheit entspreche, sie Bela K[REDACTED] nicht kenne und für ihn auch keine Zeugenaussage abgegeben habe. Sie habe allerdings dem Notar Dr. Loe[REDACTED] (Lo[REDACTED]) in T[REDACTED], dem sie das Mandat entzogen habe, verschiedene Formulare blanko unterschrieben. Im Begleitschreiben bat der Vertreter der Klägerin, den Fall erneut zu prüfen und - eventuell vergleichsweise - abzuschließen.

Durch Bescheid der Behörde in Koblenz vom 7. Januar 1969 wurden der Bescheid vom 30. August 1963 widerrufen, die Ansprüche des Bela K[REDACTED] wegen Schadens an Freiheit entzogen und die gezahlten 5.400 DM zurückgefordert, weil sich der Antragsteller wissentlich der falschen Zeugenaussage der Klägerin, daß sie während der Verfolgung mit den Eheleuten K[REDACTED] zusammen gewesen sei, bedient habe.

Am 12. Februar 1969 unterrichtete die Behörde in Trier, an die das Verfahren des Bela K. wegen Schadens an Körper oder Gesundheit im April 1967 abgegeben worden war, die Koblenzer Behörde, daß beabsichtigt sei, gegen die Klägerin Schadensersatzansprüche wegen falscher Zeugenaussage geltend zu machen und bei Bescheiderteilung bzw. vor Auszahlung der evtl. Entschädigungsleistungen einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zu erwirken. Nachdem der Vertreter der Klägerin die Akten eingesehen hatte, richtete die Behörde in Koblenz am 12. Oktober 1970 folgendes Schreiben an ihn:

"Die Vorgenannte beantragt Entschädigung für erlittene Freiheitsentziehung und erlittene Freiheitsbeschränkung gemäß §§ 43 und 47 BEG, und zwar Sterntragen und Ghetto in Czernowitz, Kanatkauti u. Zurin. Die Antragstellerin tritt jedoch in den Entschädigungssachen der Eheleute K. (Trier 805 922 und 805 945) als Zeugin auf und bestätigt eine gemeinsame Verfolgung in Molid, Kimpoling und Capajogrod. Der Widerspruch konnte nicht restlos geklärt werden.

Die Entschädigungsbehörde ist jedoch bereit, um den Haftentschädigungsantrag zum Abschluß zu bringen, ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs zur Abgeltung des geltend gemachten Anspruchs für die Zeit vom 1.8.1941 bis 18.3.1944 gemäß §§ 43 und 47 im Vergleichswege eine Entschädigung in Höhe von insgesamt DM 3.100 ... zu zahlen. Sollte Ihre Mandantin mit diesem Vergleichsvorschlag einverstanden sein,

so bitten wir, den beigegeführten Vergleichsentwurf zu unterzeichnen und ihn wieder nach hier zurückzusenden.

Der gemachte Vergleichsvorschlag ist hinsichtlich der angegebenen Höhe endgültig. Verhandlungen wegen einer Erhöhung der Vergleichssumme anzustreben, sind zwecklos."

Am 27. Oktober 1970 bat die Behörde in Trier, wegen der im Verfahren Bela K. abgegebenen unrichtigen Erklärung der Klägerin, für die sie dem Beklagten gemäß §§ 823, 826 BGB hatte, die Aufrechnung zu erklären.

Mit Schreiben vom 20. November 1970 gab der Vertreter der Klägerin das von der Behörde übersandte Vergleichsformular unterzeichnet zurück. Darin wird der Klägerin für erlittenen Schaden an Freiheit eine Entschädigung von 3.224 DM (3.100 DM nebst 124 DM Zinsen) gewährt und weiter bestimmt, daß mit dem genannten Betrag die Ansprüche der Antragstellerin gegen den Beklagten aus den genannten Schadenstatbeständen endgültig abgegolten sind und die Auszahlung der Entschädigungsleistung erst nach Vorlage eines Lebensnachweises erfolgt. Bereits mit dem Schreiben vom 20. November 1970 wurde die Lebensbescheinigung vorgelegt und gebeten, den Entschädigungsbetrag zu überweisen. Unter dem 8. Januar 1971 schrieb die Koblenzer Behörde an den Vertreter der Klägerin:

"Wir teilen Ihnen mit, daß die Überweisung lt. Schreiben vom 20.11.1970 auf das angegebene Konto nicht möglich ist, da der Entschädigungsbetrag in voller Höhe zur teilweisen Abwicklung einer Rückforderung in Sachen Bela K. ... verwendet werden muß. ..."

Der Klage mit dem Antrag auf Zahlung von 3.224 DM nebst 4 % Zinsen aus 3.100 DM ab 1. Januar 1972 gab das Landgericht statt, weil die Parteien sich auch über die Gegenforderung des Beklagten verglichen hätten. Auf die Berufung des Beklagten wies das Oberlandesgericht die Klage ab. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts.

Entscheidungsgründe

1. Die auf den Vergleich vom November 1970 gestützte Klage ist zulässig. Das Bundesentschädigungsgesetz geht allerdings davon aus, daß ein in einem außergerichtlichen Vergleich festgesetzter Entschädigungsanspruch vom Entschädigungspflichtigen erfüllt wird, es sei denn, die Behörde erläßt gemäß § 203 BEG einen auf § 200 Abs. 2 oder 201 Abs. 2 BEG gegründeten Widerrufsbescheid. Dessen Aufhebung kann der Antragsteller im Wege der Klage gemäß § 212 BEG verlangen. Um einen solchen anfechtbaren Widerruf handelt es sich jedoch nicht, wenn der Beklagte wie hier das Erlöschen eines vergleichsweise gewährten Anspruchs durch eine nachträglich erklärte Aufrechnung gemäß § 389 BGB geltend macht. Damit weigert er sich, eine im Vergleich eingegangene Verpflichtung durch Zahlung zu erfüllen. Dem kann der Antragsteller nicht mit

der Vollstreckung aus dem Vergleich nach § 209 Abs. 1 BEG, §§ 794 Abs. 1 Nr. 1, 795 ZPO begegnen, weil der im Verfahren bei der Entschädigungsbehörde abgeschlossene Vergleich (§ 177 BEG) kein Vollstreckungstitel im Sinne jener Vorschriften ist. Damit in diesen Fällen der Antragsteller gegenüber der Weigerung der Behörde, eine zugesagte Entschädigung tatsächlich zu leisten, nicht schutzlos bleibt, wird die Klage gegen diese Ablehnung und auf die im Vergleich gewährten Beträge entsprechend § 210 BEG zugelassen.

2. Die Klage ist auch begründet.

Das Berufungsgericht meint, der Beklagte habe durch das Schreiben vom 8. Januar 1971 mit einer aus § 156 StGB, §§ 823 Abs. 2, 826, 249 BGB hergeleiteten Schadensersatzforderung wirksam gegen den im Vergleich vom November 1970 gewährten Entschädigungsanspruch der Klägerin aufgerechnet.

Das ist nicht richtig.

Die Behörde kann die Entschädigung eines Verfolgten durch vergleichsweise Gewährung bestimmter Leistungen endgültig regeln (§ 177 BEG) und damit das Entschädigungsverfahren im Einvernehmen mit dem Antragsteller abschließen. Tut sie das, so kann sie von Rechts wegen die vereinbarte Entschädigung dann nicht durch Aufrechnung in einem neuen Verfahren entziehen, wenn sie schon bei Abschluß des Vergleichs die Umstände, aus denen sie nunmehr eine Aufrechnungslage herleitet, gekannt und sich dennoch nicht ausdrücklich die spätere

Aufrechnung vorbehalten hat. Denn der Verfolgte darf darauf vertrauen, daß der Entschädigungspflichtige das ohne Vorbehalt beendete Verfahren nicht wegen einer Aufrechnung mit angeblichen Gegenansprüchen, die im Ausgangsverfahren hätten erledigt werden können und müssen, erneut aufrollt.

So liegen die Dinge hier. Wie die Schreiben der Behörden vom 1. Juli 1968, 12. Februar 1969, 12. und 27. Oktober 1970 ausweisen, war dem Beklagten der Sachverhalt, auf den er nunmehr die Aufrechnung mit einer Gegenforderung stützt, bei Abschluß des Vergleichs bekannt. Dennoch hat er ihn ohne Vorbehalt der Aufrechnung angeboten und diese erst nach dem Zustandekommen des Vergleichs im Januar 1971 erklärt. Sie ist deshalb unwirksam. Der Beklagte bleibt aus dem Vergleich vom November 1970 verpflichtet, die Vergleichssumme (3.224 DM) und die vom Landgericht gemäß § 169 Abs. 2 und 3 BEG zuerkannten Zinsen zu zahlen. Das Urteil des Landgerichts ist wiederherzustellen. Auf die Verletzung der in BGH RzW 1974, 139 a.E. dargelegten Grundsätze und die Zweifel an dem Bestehen einer Gegenforderung kommt es nicht mehr an.

Dr. Thumm

Zorn

Fuchs

Portmann

Gärtner